

Jagdentgelt zur Beteiligung von Jagdgästen an der Eigenjagd der Stadt Havelberg im Jagdgebiet Mühlenholz/Möwenwerder

(Nettobeträge in der Regel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

1. **Jagdberechtigt sind Jäger mit gültigem Jagdschein auf Antrag.**

2. **Kurzjagderlaubnisscheine¹⁾**

Kategorie C: Reviere mit Reh- und Schwarzwild

50,00 Euro

¹⁾ Berechtigt zur Jagdausübung für einen Zeitraum von bis zu 7 Tagen nach Einweisung und Freigabe durch die Stadt Havelberg. Eine Verlängerung ist möglich. Der Grundbetrag wird im Erfolgsfall auf die zu zahlenden Abschussentgelte von weiblichem und geringerem männlichen Wild (0. und 1. Altersklasse, bei Muffelwild nur Widderlämmer) angerechnet.

3. **Ständige Jagderlaubnisse**

Ständige Jagderlaubnisschein werden für ein Jahr erteilt. Im Entgelt ist der Abschuss von weiblichem und geringeren männlichem Wild (0. und 1. Altersklasse) enthalten. Ständige Jagderlaubnisscheine berechtigen zur unentgeltlichen Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd in dem Revier, in dem der Jagderlaubnisscheininhaber die Jagd ausübt.

3.1 **Ständige Jagderlaubnisscheine mit festem Pirschbezirk²⁾**

Kategorie C: Reviere mit Reh- und Schwarzwild

5,50 Euro/ha/Jahr

²⁾ Berechtigt zur ganzjährigen Ausübung der Jagd in einem festgesetzten Gebiet (i. d. R. mindestens 75 ha). Die Einweisung weiterer Jagdausübungsberechtigter ohne Zustimmung des Pirschbezirkseinhabers ist auf die Bejagung von stärkeren Trophäenträgern, Gesellschaftsjagden und auf besondere Wildschadenssituationen beschränkt. Bei der Vergabe stärkerer Trophäenträger sind Pirschbezirkseinhaber vorrangig zu berücksichtigen, soweit die Bejagung im eigenen Pirschbezirk erfolgt.

4. **Teilnahme an Gesellschaftsjagden**

Für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden wird ein Standgeld erhoben. Die Höhe des Standgeldes bemisst sich nach den freigegebenen Wildarten und der nach örtlicher Erfahrung zu erwartenden Strecke. Im Standgeld ist der Abschuss von weiblichem und geringerem männlichen Wild (0. und 1. Altersklasse) enthalten. Die Höhe des Standgeldes wird von der Stadt Havelberg vor der Jagd festgesetzt. Es beträgt:

20,00 bis 40,00 Euro je Teilnehmer (incl. der gesetzlichen MwSt.)

Kleinere Gemeinschaftsansitze im Kreis der örtlichen Begehungsscheininhaber sind keine Gesellschaftsjagden in diesem Sinne. Mehrtägige reine Ansitzjagden gelten als eine Gesellschaftsjagd.

5. **Schwarzwild**

Keiler³⁾

mit durchschnittlicher Gewehrlänge an der äußeren Krümmung

- bis zu 14,0 cm	100,00 Euro/Stück
- 14,1 – 16,0 cm	200,00 Euro/Stück
- 16,1 – 18,0 cm	550,00 Euro/Stück
- 18,1 – 20,0 cm	850,00 Euro/Stück
- Zuschlag je weiteren angefangenen Zentimeter	150,00 Euro

³⁾ Als Berechnungswert dient der Durchschnitt der Messung beider Gewehre entlang der äußeren Krümmung: Ist die Messung der ganzen Gewehre nicht möglich (z. B., wenn der Jagdgast das Keilerhaupt präparieren lassen möchte), so ist die durchschnittliche Gewehrlänge gutachterlich zu ermitteln. Im Normalfall ist die aus dem Unterkiefer herausstehende Durchschnittslänge der Gewehre mit dem Faktor 3,0 zu multiplizieren. Weichen die Maße beider Gewehre mehr als die Hälfte voneinander ab, ist der im Unterkiefer verbleibende Rest des kürzeren Gewehrs im Anhalt an das längere Gewehr zu schätzen.

Bachen

- über 50 kg 50,00 Euro/Stück

5.1 Rehwild

Böcke

- 100 – 150 g Gehörngewicht 50,00 Euro
- 151 – 200 g Gehörngewicht 100,00 Euro
- 201 – 250 g Gehörngewicht 130,00 Euro
- 251 – 300 g Gehörngewicht 200,00 Euro
- 301 – 350 g Gehörngewicht 250,00 Euro
- Zuschlag je weiteres Gramm 5,00 Euro/g

6. Sonstiges

6.1 Fehlabschüsse

Für den Abschuss nicht freigegebenen Wildes wird das doppelte Jagdengelt erhoben. Dies gilt nicht für die Erlegung kranken Wildes im Sinne des § 22 a BjagdG. Die Trophäe kann einbehalten werden.

6.2 Zahlungsmodalitäten

Die zu zahlenden Entgelte verstehen sich bis auf Punkt 4 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Begehungsscheine sind sofort zu zahlen.

Die Abschussgebühren sind nach Herrichtung der Trophäe und nach Rechnungslegung zu entrichten.

Die Entgelte treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Havelberg, 04.11.2004

Poloski
Bürgermeister